

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 315
iv

vom 1. Februar 1966

A. Der Gemeinderat von Allschwil hat gestützt auf § 9 lit. a des Bau- und Zonenreglementes auf Antrag des Bauausschusses am 19. August 1965 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Oberer Rosenbergweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. bis 30. September 1965 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 9 vom 26. August 1965 und im Allschwiler Wochenblatt vom 27. August 1965 sowie durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 20. August 1965 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Es sind Einsprachen eingegangen von:

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

4. [REDACTED]

5. [REDACTED]

6. [REDACTED]

7. [REDACTED]

8. [REDACTED]

Der Gemeinderat von Allschwil hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei sind die sechs erstgenannten Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden, während mit den beiden anderen Einsprechern eine Einigung nicht möglich war.

C. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1965 unterbreitet der Gemeinderat von Allschwil den Plan zur Genehmigung und die beiden unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht wiederholt geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland und andere). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Vorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungs-Beschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprachen folgendes ergeben:

4. Weil der zur Diskussion stehende obere Rosenbergweg bereits in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1205 vom 13. April 1965 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rosenberg" enthalten ist, und inbezug auf die Linienführung zwischen dem generellen und dem endgültigen Plan praktisch Uebereinstimmung besteht, war der Gemeinderat von Allschwil gestützt auf § 9 lit. a des rechtskräftigen Bau- und Zonenreglementes zur Beschlussfassung über den letztgenannten Plan zuständig. Mit der Durchführung der 30-tägigen Planaufgabe, die hinreichend bekanntgegeben wurde, sind die formellen Verfahrensvorschriften für die Genehmigung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes erfüllt.

5. Materiell ist der endgültige Plan präjudiziert durch den bereits früher rechtskräftig gewordenen genereller Natur. So stimmt die im endgültigen Bau- und Strassenlinienplan enthaltene Linienführung mit der im rechtskräftigen generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rosenberg" eingezeichneten, wie bereits erwähnt wurde, praktisch überein. Auch inbezug auf den Bau- und den Strassenlinienabstand, die Abstände zwischen den Bau- und den Strassenlinien sowie die vorgesehenen Abrundungen bei den Einmündungen, besteht zwischen den beiden Plänen Uebereinstimmung. Der beschlossene Bau- und Strassenlinienabstand entspricht den in § 18 des Bau- und Zonenreglementes für eine Nebenstrasse 2. Klasse enthaltenen Vorschriften, und die Einmessung dieser Linien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB vom 10. Dezember 1943 / 4. Juni 1946). Auch das zugehörige Längen-, das Normal- und die Querprofile geben, soweit diese vom Situationsplan massgebend erfasst werden, zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

6. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprachen ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigen-

tums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn dieser Bau- und Strassenlinienplan bildet immerhin eine weitere Grundlage für die Sanierung einer bestehenden Verkehrsanlage. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden, was im vorliegenden Fall soweit zutrifft, so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

7. Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht, der Höhe der Beiträge und allen anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich des Auflageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

8. Im einzelnen ist zu den unerledigten Einsprachen zu bemerken:

[REDACTED] befasst sich in seiner Einsprache mit der Strassenbreite und findet diese Verbreiterung unnütz. Ferner bringt er zur Kenntnis, dass er kein Land

gratis abtreten werde. Für ihn wäre es zudem interessanter, wenn die Wege im eigentlichen Landwirtschaftsgebiet besser ausgebaut würden.

Zur Strassenbreite von 6.00 m ist zu sagen, dass es sich um das reglementarische Minimum für Wohnstrassen handelt und eine geringere Strassenbreite vom Regierungsrat gar nicht genehmigt werden könnte. Zudem sind die technischen Daten bereits durch den rechtskräftigen generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rosenberg" präjudiziert. Auf die Frage der Landabtretung kann aber, wie bereits in Ziffer 7 erwähnt wurde, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Es kann nur wiederholt werden, dass Landabtretungen nicht entschädigungslos zu erfolgen haben. Die Gemeinden können allerdings die entstehenden Kosten entweder ganz oder teilweise in Form von Beiträgen wieder auf die Anwänder und Hinterlieger bzw. auf diejenigen Grundeigentümer oder an Grundstücken dinglich Berechtigten abwälzen, denen durch ein öffentliches Unternehmen Vermögensvorteile erwachsen. Diesbezügliche Bestimmungen finden sich auch im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Allschwil. Wesentliche Erleichterungen für die Landwirtschaft sind schliesslich auf Grund der massgebenden Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung gegeben. Auf die Frage der Erschliessungswege im eigentlichen Landwirtschaftsgebiet kann in diesem Verfahren ebenfalls nicht eingetreten werden, weil sie mit dem heute zur Diskussion stehenden Plan in keinem kausalen Zusammenhang steht.

[REDACTED] befassen sich in ihrer Einsprache vorwiegend mit Problemen des Strassenbaues, wie der Versetzung der Einfriedigung, der Gefährdung gewisser Obstbäume, dem Versetzen von Beerensträuchern, der Entschädigung für das abzutretende Land usf. Ferner hält er am Parkverbot [REDACTED] fest, weil die auf seinem Grundstück stehenden Bäume von Zeit zu Zeit gespritzt werden müssten.

Auf all diese Einwände kann in diesem Verfahren, wie in Ziffer 7 der Erwägungen dargelegt worden ist, nicht eingetreten werden. Bezüglich der Entschädigung wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 7 und zur Einsprache von Jakob Butz-Nussbaumer verwiesen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die Einsprache [REDACTED] [REDACTED] soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen. Auf die Einsprache von [REDACTED] [REDACTED] hingegen kann nicht eingetreten werden. Einer Genehmigung des Planes steht somit nichts mehr entgegen.

- ://: 1. Die von [REDACTED] erhobene Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Auf die Einsprache von [REDACTED] [REDACTED] wird nicht eingetreten.
3. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der vom Gemeinderat von Allschwil am 19. August 1965 im Sinne von § 9 lit. a des Bau- und Zonenreglementes beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Oberer Rosenbergweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
4. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2/eBS/19/0 versehenen Situationspläne, Längen-, Normal- und Querprofile.
5. Die Ziffern 3 und 4 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt

zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an [REDACTED]

an [REDACTED]

an den Gemeinderat von Allschwil (2),
an die Bauverwaltung von Allschwil,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
- an die Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Colmning